

Online - Wiederzulassung ohne Halterwechsel

- 
- 

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der gewünschten Dienstleistung auch unseren Online-Service in Anspruch nehmen können. Den Link dorthin finden Sie unter "Online Service" oder über den Button "Online erledigen".

Basisinformationen

Seit dem 01.10.2017 ist es möglich, kennzeichenpflichtige Fahrzeuge auf dieselbe Halterin bzw. denselben Halter, im Rahmen der 2. Stufe i-Kfz internetbasiert wieder in Betrieb zu nehmen. Die Zulassungsbehörde Bremen stellt dazu ein Online-Portal zur Verfügung.

Die Zulassungsbehörde stellt nach erfolgreichem Antrag die neue Zulassungsbescheinigung Teil I sowie die Siegelplakette(n) auf Plakettenträger(n) aus und versendet die Zulassungsunterlagen inklusive des Gebührenbescheides an die antragstellende Person. Der / die Plakettenträger sind durch den Halter bzw. der die Halterin auf dem Kennzeichenschild / auf den Kennzeichenschildern anzubringen. Eine entsprechende Anleitung liegt dem Schreiben von der Zulassungsbehörde bei.

Für den Fall, dass die Prüfung des internetbasierten Antrages ergeben sollte, dass eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Wiederzulassung nicht erfüllt ist, wird die antragstellende Person hierüber bereits am Bildschirm informiert und kann diese ggf. korrigieren

Wunschkennzeichen reservieren:

Wenn Sie ein Wunschkennzeichen haben möchten, müssen Sie dies über den Link zur "Internetbasierten Fahrzeugzulassung" machen. Den Link finden Sie unter "Online Service" - "Online-Fahrzeugzulassung - i-Kfz" oder über den Button "Online erledigen". Nur über diesen Weg kann der benötigte PIN generiert werden.

Voraussetzungen

- Die antragstellende Person ist eine natürliche Person und verfügt über ein Konto für den Einzug der Kfz-Steuer
(für juristische Personen ist die Online - Wiederzulassung vorerst nicht möglich)

- Bezahlung der Gebühr mittels ePayment-System
- internetbasierte Erteilung eines SEPA-Mandats für die Einziehung der Kfz-Steuer
Hinweis:
eine Steuerbefreiung / -vergünstigung nach § 3a Absatz 1 oder 2 KraftStG muss bei der Zollbehörde gesondert beantragt werden
- es dürfen keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände beim Hauptzollamt oder Gebührenrückstände bestehen
- das Fahrzeug wurde außer Betrieb gesetzt
- das Kennzeichen wurde im Zuge der Außerbetriebsetzung für den Fall der Wiederzulassung reserviert, und die Reservierungsfrist ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufen
(die Änderung des bzw. Auswahl eines neuen Kennzeichens ist im Rahmen der Online - Wiederzulassung nicht möglich - hierfür ist die Vorsprache bei der KFZ-Zulassungsbehörde erforderlich, bitte buchen Sie sich einen Termin für die Dienstleistung Wiederzulassung eines Kraftfahrzeugs ohne Halterwechsel beantragen)

Benötigte Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) mit aufgebrachtem Sicherheitscode
 - das bei der Außerbetriebsetzung reservierte Kennzeichen
 - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des zuzulassenden Fahrzeugs (Feld E der ZB I)
 - der siebenstellige Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil I, welche nach dem 01.01.2015 ausgegeben und bei der Außerbetriebsetzung freigelegt wurde
- Personalausweis (PA) / elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) mit aktivierter Online-Ausweisfunktion oder elektronischer Identitätsnachweis (eID-Karte) für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums

Zum Einlesen des PA oder eAT wird ein externes Kartenlesegerät oder ein Android Smartphone mit Version ab 5.0 aufwärts und NFC-Schnittstelle oder ein iPhone 7 aufwärts mit Version iOS 13.1 aufwärts sowie die AusweisApp2 benötigt.

- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- Prüfbericht über eine gültige Hauptuntersuchung

Vorlage im Original, keine Kopie

Zuständige Stellen

- [**BürgerServiceCenter-Stresemannstraße**](#)
 - (0421) 115
 - (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - bscstre@buergeramt.bremen.de

- **Bürgeramt**

- (0421) 115
- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

- **BürgerServiceCenter-Nord**

- (0421) 115
- (0421) 496-55600
- Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen
- bscnord@buergeramt.bremen.de

- **BürgerServiceCenter-Mitte**

- (0421) 115
- (0421) 361-89460
- Martinistraße 3, 28195 Bremen
- bscmitte@buergeramt.bremen.de

Online Services

- **Online-Fahrzeugzulassung - i-Kfz**

Mit der internetbasierten Fahrzeugzulassung haben Sie die Möglichkeit, Online-Anträge im Bereich Kfz-Zulassung zu stellen.

Gebühren / Kosten

14,54 EUR Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.

Zahlung nur mit Kreditkarte möglich.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Nach der abschließenden Bearbeitung des elektronischen Antrags erhalten Sie einen Zulassungsbescheid. Drei Tage nach der Versendung des Zulassungsbescheides gilt das Fahrzeug als zugelassen. Die Unterlagen erhalten Sie mittels Postzustellungsurkunde.

Rechtsgrundlagen

- § 29 Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

- [Beitreibungserleichterungsgesetz Kfz-Zulassung \(BEG HB\)](#)

Weitere Informationen

- [Flyer Internetbasierte Fahrzeugzulassung](#)
- [Internetbasierte Fahrzeugzulassung](#)

Aktualisiert am 18.11.2025